

ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIE – NEUE STRAFBESTIMMUNGEN FÜR VERWALTUNGSRAT UND AKTIONÄR – PRÜFUNGSAUFGABEN DER REVISIONSSTELLE

Verfasser: Rico A. Camponovo

Seit 1. November 2019 sind Inhaberaktien nicht mehr erlaubt. Sie werden spätestens am 30. April 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien zwangsumgewandelt. Neue Aufgaben für die Revisionsstellen v.a. bei Ordentlicher Revision.

A Ausgangslage Gesetzesänderung

Das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, das am 1. November 2019 in Kraft trat, bringt für AGs und GmbHs eine Verschärfung der seit 1.7.2015 geltenden GAFI-Bestimmungen, indem die Inhaberaktien ganz abgeschafft werden.

B Massnahmen der Gesellschaften

Die betroffenen Gesellschaften sollten vor dem 30. April 2021 die noch bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln und die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden (gilt auch für bedingtes und genehmigtes Kapital).

Die neuen Namenaktionäre müssen vom Verwaltungsrat (VR) in das (eventuell neu zu erstellende) Aktienbuch übertragen werden. Sofern Inhaberaktionäre der seit 1.7.2015 geltenden Meldepflicht nicht nachgekommen sind, wird vom VR im Aktienbuch bei diesen neuen Namenaktionären vermerkt, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte nicht ausgeübt werden können. Die von der Umwandlung betroffenen Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote sowie ihre Eigenschaften in Bezug

auf das Stimmrecht und die vermögensrechtlichen Ansprüche (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Übergangsbestimmung UeB). Hat die Gesellschaft für die Inhaberaktien Aktientitel ausgegeben, dann ist der Verwaltungsrat verpflichtet, diese umzuschreiben oder umzutauschen.

C Zwangsmassnahmen und Schutzrechte

Am 30. April 2021 erfolgt eine Zwangsumwandlung von Inhaber- in Namenaktien und der dazugehörige Handelsregistereintrag wird von Amts wegen angepasst. Inhaberaktien von nicht gemeldeten Aktionären werden am 1. November 2024 nichtig und durch eigene Aktien ersetzt, über welche die Gesellschaft frei verfügen kann (Art. 8 Abs. 1 UeB).

Nach einer Zwangsumwandlung können ehemalige Inhaberaktionäre den Eintrag in das Aktienbuch nur noch auf dem Gerichtsweg unter Nachweis der Aktionärs-eigenschaft und mit Zustimmung der Gesellschaft erreichen. Wenn Inhaberpapiere ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, kann der ehemalige Aktionär einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Gesellschaft erhalten. Dieser muss bis spätestens 31. Oktober 2034 geltend gemacht werden (Art. 8 Abs. 2 UeB).

D Neue Strafbestimmungen für Organe und Aktionäre

1. Führung von Verzeichnissen

Eine deutliche Verschärfung erfolgt für die Organe. Nach Art. 327a StGB (s. Kasten) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich bestimmte Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt. Erfasst sind u.a. Verzeichnisse der AG, der GmbH und der Genossenschaft.

2. Meldepflichten

Bisher waren bei Verletzung der Meldepflicht die Stimmrechte suspendiert und die Vermögensrechte verwirkt. Sobald die Meldung nachgeholt wurde, konnten die danach entstehenden Vermögensrechte wieder geltend gemacht werden (Art. 697m Abs. 3 OR).

Neu wird die Verletzung der Meldepflicht auch strafrechtlich sanktioniert. Nach Art. 327 StGB (s. Kasten) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich den Pflichten nach Art. 697j Abs. 1–4 OR oder Art. 790a Abs. 1–4 OR zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt. Der Höchstbetrag der Busse ist CHF 10'000 und die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

E Ausnahmen

Inhaberaktien können auch künftig zulässig bleiben, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Diese Gesellschaften müssen dies dem Handelsregisteramt vor dem 30. April 2021 anmelden.

F Empfehlungen an die Revisionskunden

Als Revisionsstelle (eventuell auch als Treuhänder) empfiehlt es sich den eigenen Kunden über die wichtigsten Massnahmen zu informieren.

Dem Kunden ist zu empfehlen,

- Allfällig noch vorhandene Inhaberaktien möglichst bald (vor dem 30.4.2021) mittels eines Generalversammlungsbeschlusses in Namenaktien umzuwandeln. Achtung! Sofern dazu die o.GV. verwendet wird muss sie eventuell vorverschoben werden)
- Die Gesellschaftsstatuten entsprechend anzupassen, d.h. den Beschluss der GV öffentlich zu beurkunden (Art. 647 OR)
- Statutenanpassungen sind im Handelsregister eintragen zu lassen
- zu prüfen, ob die notwendigen Belege korrekt aufbewahrt werden und ob der jederzeitige Zugriff auf die Register in der Schweiz sichergestellt ist (Art. 686 OR und Art. 697l OR)
- zu prüfen, ob die geforderten Verzeichnisse nach der Umwandlung korrekt geführt werden
- Inhaberaktionäre, die ihre Meldepflicht bereits erfüllt haben, normal als Namenaktionäre ins Aktienbuch einzutragen
- Bei den anderen Inhaberaktionären ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte, was im Verzeichnis zu vermerken ist
- zu prüfen, dass kein Aktionär, der seine Meldepflicht verletzt hat, seine entsprechenden Rechte ausüben kann (Verantwortung des Verwaltungsrats)
- Erfolgt eine Zwangsumwandlung ab 30.4.21, muss der Verwaltungsrat die Statuten in der nächsten Generalversammlung anpassen.

G Prüf- und Hinweispflichten der Revisionsstelle

Verzeichnisse als Geschäftsbücher

Da es sich bei diesen Registern um keine Geschäftsbücher i.S.v. Art. 957 OR handelt, spielt ein entsprechendes Fehlverhalten der Organe bei der Führung der Verzeichnisse keine Rolle bei der Bestätigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung und kann auch nicht unter den Straftatbestand der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher (Art. 325 StGB) fallen.

Zwangsumwandlung in Namenaktien

Wenn eine Gesellschaft ihre Inhaberpapiere nicht freiwillig vor dem 30. April 2021 in Namenpapiere umwandelt, liegt m.E. kein Gesetzesverstoss vor.

Eine selbsttätige Umwandlung wird nicht vorgeschrieben. Konsequenz ist die automatische Zwangsumwandlung am 30. April 2021.

Hinweispflicht bei Ordentlicher Revision

Bei einer ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz schriftlich dem Verwaltungsrat melden und die Generalversammlung informieren, wenn die Verstösse wesentlich sind oder der Verwaltungsrat aufgrund der schriftlichen Meldung keine angemessenen Massnahmen ergreift (Art. 728c Abs. 1 und 2 OR).

Bei der Ordentlichen Revision gehört die Prüfung des Aktienbuches normalerweise zur Jahresrevision. Führt der VR das Verzeichnis fehlerhaft, muss der entsprechende Hinweis an den Verwaltungsrat und eventuell die GV erfolgen.

Hinweispflicht bei Eingeschränkter Revision

Gemäss Standard zur Eingeschränkten Revision (Ausgabe 2015, Ziffer 1.6 Abs.3 und Ziffer 8.3.2.1) besteht bei Verstössen gegen Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement, welche nicht direkt mit der Rechnungslegung in Zusammenhang stehen, keine gesetzliche Hinweispflicht. Hinweise sind ausnahmsweise dann anzubringen,

- wenn sie wesentlich sind,
- einen direkten Bezug zur Jahresrechnung aufweisen
- und aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen (z. B. aus der Befragung) festgestellt wurden.

Bei der Eingeschränkten Revision gehört die Prüfung des Aktienbuches normalerweise nicht zum Prüfprogramm. Eine Führung der Verzeichnisse hat i.d.R. auch keinen direkten Bezug zur Jahresrechnung und ist nicht Bestandteil der Befragung des VR. Daher besteht bei der Eingeschränkten Revision normalerweise keine Hinweispflicht.

Ausnahmen sind denkbar, z.B. wenn der Verwaltungsrat der Revisionsstelle selbsttätig entsprechende Mitteilungen macht. Auch wenn Inhaberaktien von nicht gemeldeten Aktionären nichtig und

durch eigene Aktien ersetzt werden, kann die fehlerhafte Darstellung des Aktienkapitals zu einem direkten Bezug zur Jahresrechnung führen.

Wir werden diese Neuerung im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2020 besprechen, damit Sie die Aufgabe als Revisionsstelle korrekt erfüllen können.

NICHT VERGESSEN

Im 2020 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an.

Alle Informationen finden Sie auf der Homepage:

<https://www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/>

PS: Auf meiner Webseite finden Sie weitere Informationen und alle früheren Newsletter.

Art. 327 StGB – Verletzung der Pflichten zur Meldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person

Wer vorsätzlich den Pflichten nach Artikel 697j Absätze 1–4 oder Artikel 790a Absätze 1–4 des Obligationenrechts (OR) zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft

Art. 327a StGB – Verletzung der Pflichten zur Meldung der an Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR/408 oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l OR;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Aktienbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 5 OR in Verbindung mit Artikel 697l OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR
- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006/409): das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre wirtschaftlich berechtigt sind, nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006.